

01 Bürgerbeauftragter / Kommunal
Beauftragter für Menschen mit
Behinderungen

Titel der Drucksache:

Entscheidung über das Zustandekommen des
Bürgerbegehrens "Gegen den Verkauf von
Geschäftsanteilen an der Kowo-GmbH"

Drucksache

2473/19

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	02.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	17.12.2019	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	18.12.2019	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Es wird festgestellt, dass das Bürgerbegehren "Gegen den Verkauf von Geschäftsanteilen an der Kowo-GmbH" zustande gekommen ist.

02.12.2019, i.V. A. Hofmann-Domke

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2019	2020	2021	2022
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	700,00 EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Sachverhalt

Am 23.04.2019 ging bei der Stadt ein Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens "Gegen den Verkauf von Geschäftsanteilen an der Kowo-GmbH" ein.

Nach Prüfung des Antrages wurde dieser mit Bescheid vom 26.05.2019 für zulässig erklärt.

Die Sammlungsfrist begann am 17.06.2019 und endete am 16.10.2019. Am 17.10.2019 fand die Übergabe der Unterschriftenlisten statt. Die Prüfung der Gültigkeit der geleisteten Unterschriften auf den Unterschriftenlisten erfolgte durch das Bürgeramt.

Das notwendige Quorum von 7000 Unterschriften wurde erreicht:

Die eingereichten Unterschriftenlisten enthielten 9361 Unterschriften. 7587 Unterschriften erfüllten die Kriterien gemäß § 6 Abs. 4 ThürEBBG. Bei 1774 Unterschriften wurden die Kriterien hingegen nicht erfüllt. Dabei wurden 151 Unterschriften bereits im Vorfeld, vor Eingang im Bürgeramt Erfurt, gestrichen. Blatt 1277 wurde doppelt nummeriert eingereicht. Seitens der Meldebehörde wurden diese Blätter um die Großbuchstaben A und B ergänzt. Weitere 10 Unterschriften sind dem Bürgeramt Erfurt mittels Unterschriftenliste mit Posteingang 17.10.2019 direkt und somit nicht ordnungsgemäß über die Vertrauensperson des Oberbürgermeisters (§ 6 Abs. 5 Satz 1 ThürEBBG) zugegangen. Diese Unterschriftenliste wurde von der Prüfung ausgenommen.

Damit wurden die Anforderungen zum Zustandekommen eines Bürgerbegehrens nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 ThürEBBG erfüllt.

Mit der Feststellung über das Zustandekommen des Bürgerbegehrens gilt Folgendes für den Fortgang des Verfahrens:

Es tritt eine Sperrwirkung hinsichtlich einer dem Begehren entgegenstehenden Entscheidung ein (vgl. § 15 Abs. 1 ThürEBBG).

Der Stadtrat hat zudem nach § 15 Abs. 2 ThürEBBG innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung des Zustandekommens das Bürgerbegehren abschließend zu behandeln, d.h. bei Bestätigung dieser Drucksache am 18.12.2019 spätestens zur Stadtratssitzung am 11.03.2020. Der Stadtrat befasst sich zu diesem Zeitpunkt inhaltlich mit dem Bürgerbegehren. Er ist verpflichtet, hinsichtlich der im Bürgerbegehren beantragten Maßnahme eine Entscheidung zu treffen, so z.B. nach § 18 Abs. 3 ThürEBBG einen Alternativvorschlag zu unterbreiten oder sich nach § 18 Abs. 4 ThürEBBG das Anliegen zu Eigen zu machen. Mit der getroffenen Entscheidung des Stadtrates bestimmt sich das Verfahren nach § 18 ThürEBBG: Danach würde das zu Stande gekommene Bürgerbegehren den Bürgern ggfs. zur Entscheidung in geheimer Abstimmung als Bürgerentscheid vorgelegt.

Der Bürgerentscheid entfällt, wenn gemäß § 18 Abs. 4 S.1 ThürEBBG der Stadtrat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt. Der Beschluss dazu ergeht im Rahmen der abschließenden Behandlung innerhalb der Dreimonatsfrist des § 15 Abs. 2 ThürEBBG (spätestens zur Stadtratssitzung am 11.03.2020).

Der Bürgerentscheid entfällt auch, wenn der Stadtrat das Begehren in einer veränderten Form annimmt, die jedoch dem Grundanliegen des Bürgerbegehrens entspricht und der Stadtrat auf Antrag der Vertrauensperson die Erledigung des Bürgerbegehrens feststellt, § 18 Abs. 4 S. 2 ThürEBBG.

Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der abschließenden Behandlung des Bürgerbegehrens durchzuführen, § 18 Abs. 2 ThürEBBG, d.h. innerhalb von drei Monaten nach der Sitzung vom 11.03.2020. Den Tag der Abstimmung legt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt und der Vertrauensperson fest, § 19 Abs. 1 ThürEBBG.

Die Vertrauenspersonen machten mit Nachricht vom 28.11.2019 (OB PE 29.11.2019) einen Kostenerstattungsanspruch nach § 27 ThürEBBG geltend. Daher wurden die beantragten Kosten i. H. v. derzeit 700,00 EUR als finanzielle Aufwendungen berücksichtigt.